

Schiffahrtsämter

- **Landratsamt Bodenseekreis
Schiffahrtsamt**
Glärnischstraße 1 - 3, 88045 Friedrichshafen
Tel.: 07541 204-5352 und -5351
schiffahrtsamt@bodenseekreis.de
- **Landratsamt Konstanz
Schiffahrtsamt**
Reichenaustraße 37, 78467 Konstanz
Tel.: 07531 800-1986 und -1987
schiffahrt@lrakn.de
- **Landratsamt Lindau
Schiffahrtsamt**
Stiftsplatz 4, 88131 Lindau im Bodensee
Tel.: 08382 270-238
juergen.gabelberger@landkreis-lindau.de

Wasserschutzpolizeien

- **Deutschland**
Wasserschutzpolizei
 - Friedrichshafen Tel.: (+49) 07541 2893-0
 - Langenargen Tel.: (+49) 07543 94998-0
 - Konstanz Tel.: (+49) 07531 5902-0
 - Reichenau Tel.: (+49) 07534 9719-0
 - Überlingen Tel.: (+49) 07551 94959-0
 - Lindau Tel.: (+49) 08382 910-0
- **Schweiz**
 - Seepolizei Thurgau Tel.: (+41) 058 3452050
- **Österreich**
 - Seepolizei Hard Tel.: (+43) 059133 8134

Euro-Notruf: 112



Informationen für Kleinfahrzeuge ohne Motor

**SUPs, Schlauchboote, Kanus,
Kajaks, Segeljollen etc.**



1. Kennzeichnung

- SUPs, Schlauchboote, Segelsurfbretter, Rennruderboote etc. müssen **Namen und Anschrift des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten tragen**. Die Angabe der **Mobilfunknummer** wird empfohlen, um z. B. Suchaktionen zu vermeiden.
- Für Fahrzeuge **über 2,50 m** Länge ist ein **Kennzeichen erforderlich**, das auf beiden Seiten des Fahrzeugs an gut sichtbarer Stelle anzubringen ist; erhältlich bei den zuständigen Behörden (Landratsamt Bodenseekreis, Konstanz oder Lindau).
- Wenn ein **Motor** (auch Elektroantrieb) angebracht wird, ist eine Zulassung durch die zuständige Behörde **erforderlich**. Ein SUP darf nicht motorisiert werden.

2. Ausrüstung

Rettungsmittel und Schwimmhilfen (EN ISO 12402-5)

- Bei Segelsurfbrettern, Drachensegelsurfbrettern sowie Segeljollen und Mehrumpfbooten sind diese immer mitzuführen oder zu tragen.
- Bei SUPs, Kanus, Kajaks etc. sind diese **außerhalb der 300-m-Uferzone** mitzuführen oder zu tragen.



Beleuchtung



In der Dämmerung und bei Nacht muss das Kleinfahrzeug für andere sichtbar sein. Dafür wird ein weißes Rundumlicht gesetzt.

3. Fahrregeln

Ausweichpflicht



Gegenüber Vorrangfahrzeugen mit grünem Ball, Berufsfischern mit weißem Ball und Schleppverbänden.

Abstand halten

- **50 m** Mindestabstand **gegenüber Vorrangfahrzeugen**, auch von Tauchern (Flagge A). 
- **25 m** Mindestabstand **von Wasserpflanzen** wie Schilf, Binsen und Seerosen.
- **Hafeneinfahrten und Landstellen für Fahrgastschiffe freihalten.**
 - Fahrzeuge, die nicht in den Hafen einfahren wollen, dürfen sich in dem für das Ein- oder Ausfahren anderer Fahrzeuge erforderlichen Bereich des Fahrwassers vor der Hafeneinfahrt nicht aufhalten.
 - Die von den Fahrgastschiffen regelmäßig benutzten Bereiche der Landstellen sind von anderen Fahrzeugen freizuhalten

Wichtige Schifffahrtszeichen



Gesperzte Wasserfläche für Fahrzeuge aller Art.

Verbot, außerhalb der angezeigten (weißen) Begrenzung zu fahren.

